

Begründung

zum Bebauungsplan "Bohrfeld, 4. Änderung" der Stadt Schöningen.

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 17.12. 1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Bohrfeld, 4. Änderung" beschlossen.

Der vorliegende Bebauungsplan wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schöningen entwickelt. Er ist die 4. Änderung für Teilbereiche des wirksamen Bebauungsplans "Bohrfeld".

Das Plangebiet befindet sich im Dreieck der Bundesstraße 244 und der Stadtstraße Lange Trift. Der Planänderungsbereich umfaßt die Flurstücke 117/8, 117/10, 117/15, 118/23 und 118/26.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Bohrfeld" ist der Planänderungsbereich als Grünanlage ausgewiesen.

In diesem Bereich soll nunmehr ein öffentlicher Bolzplatz mit den Abmessungen 20 m x 40 m angelegt werden. Für die den Bolzplatz umgebende Fläche des Planänderungsbereiches soll die Festsetzung Grünanlage weiterhin Bestand haben.

Der Bolzplatz wird über eine noch herzustellende fußläufige Verbindung, die in die Prüßestraße einmündet, erschlossen.

Das Wohngebiet Bohrfeld präsentiert sich als Neubaugebiet in dem sich überwiegend junge Familien mit Kindern niedergelassen haben.

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Bohrfeld" sind im Bereich des Wohngebietes Bohrfeld Spielplätze für Kleinkinder eingerichtet worden. Ein Sport- und Bolzplatz ist für Kinder und Jugendliche im Wohngebiet selbst sowie in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Aufgrund mehrfacher Anregungen aus der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Einrichtung eines Bolzplatzes und angesichts der Tatsache, daß die Kinder und Jugendlichen die Kleinkinderspielplätze sowie diverse Grünflächen des Bohrfeldes zu Bolzplätzen umfunktionieren, hält es die Stadt im öffentlichen Interesse für erforderlich einen derartigen Platz anzulegen.

Im Hinblick auf die Standortwahl für den Bolzplatz ist zu sagen, daß verschiedene Alternativstandorte innerhalb des Wohngebietes überprüft worden sind. Bedingt durch die jeweils unmittelbar angrenzende Wohnbebauung, erwiesen sich die Alternativstandorte als ungeeignet, insbesondere unter Berücksichtigung des Lärmpegels, der von einem Bolzplatz ausgeht. Von den betroffenen Anwohnern ist vielfach eine erhebliche Verminderung der Wohnqualität geltend gemacht worden. Der Standort des Bolzplatzes im Dreiecksbereich Bundesstraße 244 und Stadtstraße Lange Trift liegt in größtmöglicher Entfernung ca. 90 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Einer Beeinträchtigung der Wohnqualität durch eine nicht zumutbare Lärmbelastung ist somit vorgebeugt.

Im Hinblick auf evtl. erforderliche Schallschutzmaßnahmen wurde eine entsprechende Berechnung vorgenommen. Die Berechnung ist dieser Begründung als Anlage beigelegt worden. Aus dieser Berechnung ist zu entnehmen, daß die Grenzwerte für Schallbelastungen durch einen Bolzplatz eingehalten werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden daher unter Abwägung öffentlicher und privater Belange unter- und gegeneinander keine Festsetzungen für Schallschutzmaßnahmen getroffen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß im Bebauungsentwurf diverse Begrünungsmaßnahmen enthalten sind, die einen natürlichen Schallschutz darstellen.

In Anbetracht der Tatsache, daß in der Nähe des Bolzplatzes eine Bundesstraße sowie eine Stadtstraße verlaufen, wird der Bolzplatz zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs auf der Süd-, West- und Nordseite mit einem 5m hohen und auf der Ostseite mit einem 4m hohen Ballfangzaun versehen, so daß mit großer Wahrscheinlichkeit Bälle nicht über das Spielfeld hinausgeschossen und auf die Straße gelangen können. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß der Bolzplatz in westlicher Richtung zur Bundesstraße 244 hin, durch ein starkes West-Ostgefälle des Planänderungsbereiches zusätzlich gesichert ist.

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden berücksichtigt.

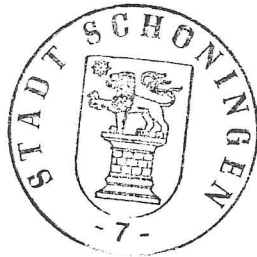
Die Kosten für die Herstellung des Bolzplatzes einschließlich Ballfangzaun betragen ca. 55.000,-- DM. Die Herstellung des Erschließungsweges in Verbundsteinpflaster verursacht weitere Kosten in Höhe von 25000,-- DM, mithin entstehen für die Einrichtung des Bolzplatzes Kosten in Höhe von insgesamt 80.000,-- DM

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Plan gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Sie wurde unter Behandlung/Berücksichtigung der zu dem Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am durch den Rat der Stadt Schöningen als Begründung zum Bebauungsplan "Bohrfeld, 4. Änderung" beschlossen.

Stadt Schöningen

.....
Bürgermeister



.....
Stadtdirektor

Anlage "Schallschutzberechnung"

Grundlage der Berechnung

DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau"

Grenzwerte

Nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) wurden die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) auf tagsüber 55 dB (A) festgesetzt. Dieser Wert ist als schalltechnischer Orientierungswert für die städtebauliche Planung in der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) enthalten.

Berechnung

Berechnungsformel

$$L_m \text{ (Immission)} = L_w \text{ (Emission)} - \Delta L_S \text{ (Ausbreitung)} - \Delta L_Z - \Delta L_G$$

Bei folgender Berechnung ist von einem Schalleistungspegel (L_w) von 93 dB (A) auszugehen (Erfahrungswert "Bolzplätze" TÜV Hannover).

Der Schalleistungspegel nimmt durch den Abstand zwischen dem Bolzplatz und der nächsten Wohnbebauung (70 m) um 47 dB (A) -Tabellenwert DIN 18005- ab.

$$\text{Verminderter Schallpegel} = L_m = 93 - 47 = 46 \text{ dB (A)}$$

Erhöhung des Schallpegels durch Zuschläge von 7 dB (A) -Auffällige Geräusche--
 $L_m = 46 + 7 = 53 \text{ dB (A)}$

Dauerschallpegel 53 dB(A)

Zusammenfassung

Der Grenzwert von 55 dB(A) wird um 2 dB(A) unterschritten. Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

BEBAUUNGSENTWURF

BOHRFELD 4. ÄNDERUNG

WILDKRÄUTER

ANPFLANZUNGEN
MIT STRÄUCHARTIGEM
GEHÖLZ

GRÖSSERE BÄUME

ANPFLANZUNGEN
VON BÄUMEN
UND STRÄUCHERN

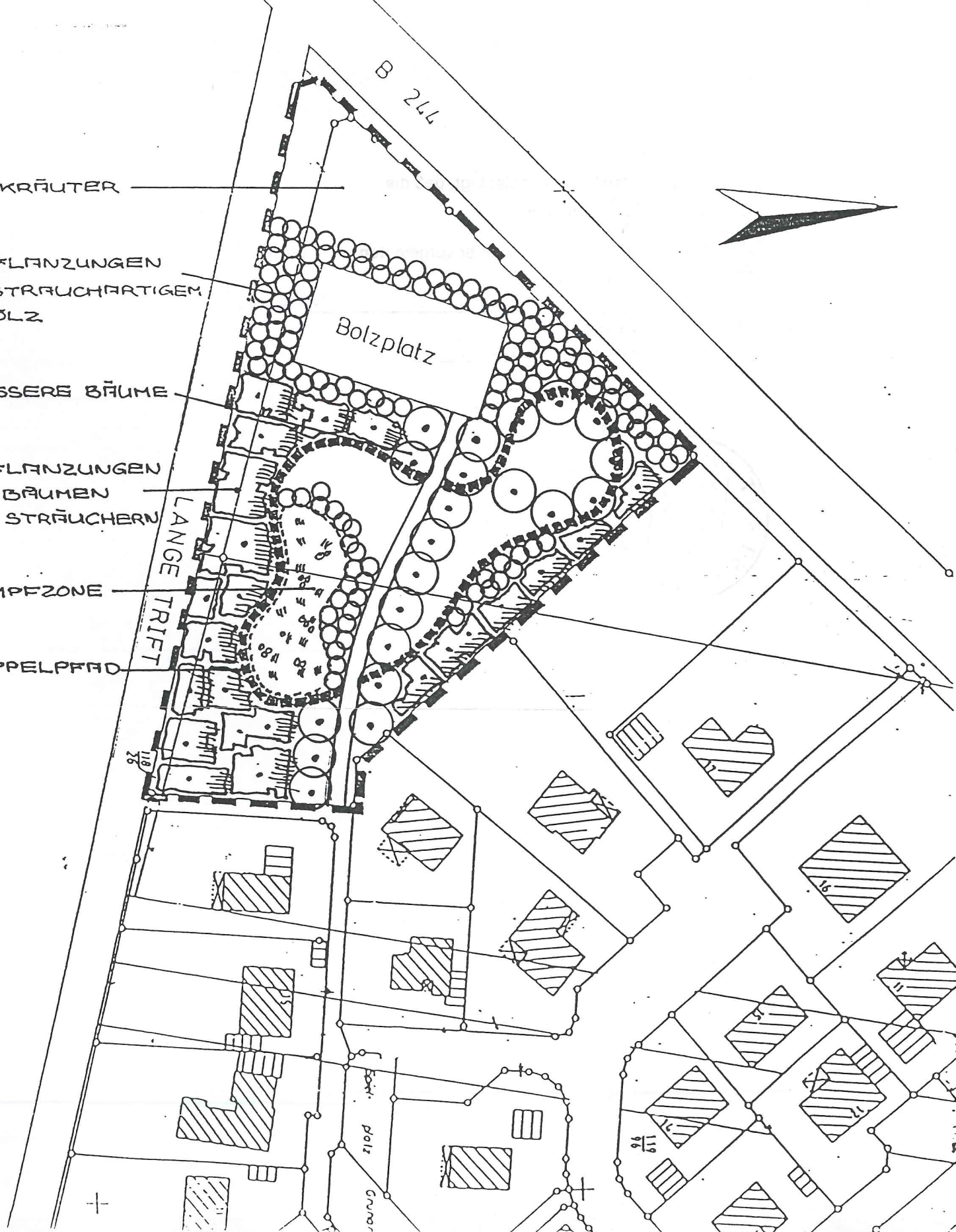
SUMPFZONE

KNÜPPELPFAD

LANGE TRIFT

Bolzplatz

B 244



119
26

Forst polz
Gross

119
16

ENTWURF
ÄNDERUNG

Hiermit wird beglaubigt, daß die

~~vor-~~ stehende
um

Ablichtung mit der hier vorgelegten *vorliegenden*

Urschrift der/des

Begründung z. B-Plan "Behelfel, 4. Änderung"
übereinstimmt.

Anzahl der Blätter: 4

Schöningen, den *20/2. 95*

i.A. Kiehn

